

## **Gebietsabgrenzungsverordnung und Bestimmung von Hilfsmitteln zur Kontrolle von Ausnahmegenehmigungen für gewerbliche Carsharing-Anbieter (Carsharing-Verordnung)**

### **Verordnung**

des Stadtsenates der Stadt Villach (delegiertes Organ gemäß Verordnung des Gemeinderates vom 28. April 2023, Zahl: GG1-VO-23/01) vom 22. November 2023, mit der im Bereich von Gemeindestraßen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen erlassen und aufgehoben und Hilfsmittel zur Kontrolle von Ausnahmegenehmigungen festgelegt werden (Carsharing-Verordnung):

Gemäß §§ 25 Abs. 5, 43 Abs. 1 lit. b und Abs. 2a, 45 Abs. 4a, 94d Z. 1c, Z. 4 und Z. 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 90/2023, wird verordnet:

#### **§ 1. Begriffsbestimmungen**

- (1) **Carsharing** im Sinne dieser Verordnung ist das kurzzeitige Vermieten von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers an eine unbestimmte Anzahl von Fahrern.
- (2) **Anbieter** im Sinne dieser Verordnung ist jede Person unabhängig von ihrer Rechtsform, die Carsharing anbietet.
- (3) **Gewerblich** im Sinne dieser Verordnung ist jede Tätigkeit, die auf Grundlage einer Gewerbeberechtigung im Sinne der GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 75/2023, ausgeübt wird.
- (4) **In einem Gebiet ständig tätig** im Sinne dieser Verordnung ist, wer Carsharing hauptsächlich in diesem Gebiet und den unmittelbar angrenzenden Teilen des Stadtgebietes anbietet und seine gewerbliche Tätigkeit hauptsächlich auf dieses Gebiet und die unmittelbar angrenzenden Teile des Stadtgebietes ausrichtet.

## **§ 2. Gebietsabgrenzung**

- (1) Gewerbliche Carsharing-Anbieter, die in einem Gebiet gemäß Abs. 2 ständig tätig sind, dürfen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in diesem Gebiet mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg gemäß § 45 Abs. 4a StVO 1960 beantragen.
- (2) Für folgende Gebiete darf eine Ausnahmegenehmigung im Sinne dieser Verordnung beantragt werden:
  - a) „Bewohnerparkzone Nord“ gemäß Verordnung des Stadtsenates der Stadt Villach vom 20. Februar 2014, Zahl: 1/Str-V-28/2014, in der jeweils geltenden Fassung;
  - b) „Bewohnerparkzone Süd“ gemäß Verordnung des Stadtsenates der Stadt Villach vom 19. August 1994, Zahl: IC/Str-N-V-29/1994, in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für die „Bewohnerparkzone Nord“ dürfen bis zu 11 Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.
- (4) Für die „Bewohnerparkzone Süd“ dürfen bis zu 29 Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.
- (5) Dem Antrag gemäß § 45 Abs. 4a StVO 1960 ist ein Beleg über die Zustimmung des Straßenerhalters (Straßenverwaltung) anzuschließen.

## **§ 3. Hilfsmittel zur Kontrolle**

- (1) Als Hilfsmittel zur Kontrolle einer erteilten Ausnahmegenehmigung im Sinne dieser Verordnung wird die in Anlage 1 ersichtliche Berechtigungskarte (Format DIN A6) bestimmt.
- (2) Die Berechtigungskarte gemäß Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Berechtigungskarte ist hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges gut erkennbar anzubringen.

## **§ 4. Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages zur Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft (§ 16 K-VStR 1998).

- (2) Die Verordnung des Stadtsenates der Stadt Villach vom 26. Januar 2022,  
Zahl: 1/Str-V-178/2021, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgehoben.

Der Bürgermeister:

Günther Albel

**Anlage:**

1. Berechtigungskarte

# Erläuterungen

## Ausgangslage

In Teilen des Stadtgebietes der Stadt Villach sind sowohl gebührenpflichtige als auch nicht gebührenpflichtige Kurzparkzonen verordnet. Die Parkdauer darf dort gemäß § 25 Abs. 1 StVO nicht mehr als 3 Stunden betragen. Dadurch gehen meist Parkplätze für die Wohnbevölkerung verloren. Um diese Nachteile zu mildern, dürfen gemäß § 43 Abs. 2a Z. 1 StVO in Verbindung mit § 45 Abs. 4 StVO für bestimmte Gebiete Ausnahmegewilligungen für ein zeitlich uneingeschränktes Parken erteilt werden (sogenannte „Bewohnerparkberechtigungen“).

Aus diesem Grund existieren derzeit aufgrund mehrerer Verordnungen gemäß der oben genannten Rechtsgrundlage im Stadtgebiet die „Bewohnerparkzone Nord“, die „Bewohnerparkzone Süd“ und die „Bewohnerparkzone Hausergasse“. Die Wohnbevölkerung in diesen Zonen darf um Ausnahmegewilligungen für die zeitlich uneingeschränkte Benützung der Kurzparkzonen mit ihren Kraftfahrzeugen ansuchen.

## Rechtsgrundlage

§ 43 Abs. 2a Z. 2 StVO ermöglicht mittels Verordnung eine Erweiterung des Personenkreises der Antragsberechtigten. Demnach darf in diesen (bereits bestimmten) Gebieten für „Angehörige bestimmter Personengruppen“, die dort „ständig tätig sind“, auch die Möglichkeit geschaffen werden, solche Ausnahmegewilligungen zu beantragen. Juristische Personen sind vom Begriff „Personengruppe“ mitumfasst. (vgl. *Pürstl*, StVO-ON<sup>15.01</sup> § 43 Anm. 30). Voraussetzung für eine solche Verordnung ist insbesondere, dass die örtlichen Gegebenheiten eine solche Ausweitung zulassen. Auf Gemeindestraßen fällt die Erlassung einer solchen Verordnung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (§ 94d Z. 4a StVO).

Weiters hat die Gemeinde – wenn sie solche Verordnungen erlässt – gemäß § 25 Abs. 2 StVO „das zur Kontrolle notwendige Hilfsmittel“ (Berechtigungskarte) zu bestimmen.

## Zweck der Verordnung

Der Personenkreis der Antragsberechtigten für eine solche Ausnahmegewilligung wird durch diese Verordnung auf „gewerbliche Carsharing-Anbieter“ ausgeweitet. Solche sind derzeit bereits im Stadtgebiet tätig. Eine weitere Zunahme von Carsharing-Angeboten ist zu erwarten.

Wird eine solche Ausnahmegenehmigung erteilt, darf das gewerbliche Carsharing-Kraftfahrzeug des Anbieters in den Bewohnerparkzonen „Nord“ und „Süd“ unter den gleichen straßenrechtlichen Bedingungen wie ein Fahrzeug mit einer Bewohnerparkberechtigung sodann zeitlich uneingeschränkt parken.

Es werden dadurch attraktive Rahmenbedingungen für Carsharing-Konzepte in Villach geschaffen. Fahrzeuge dürfen somit in der jeweiligen Bewohnerparkzone in der gesamten Kurzparkzone – ohne jeglichen zusätzlichen administrativen Aufwand eines Nutzers – abgestellt werden. Auch das Abstellen eines solchen Kraftfahrzeuges auf alternativen Parkplätzen bleibt weiterhin möglich, mindert aber regelmäßig deren gewünschte Präsenz im öffentlichen Raum. Nur wenn die Fahrzeuge sichtbar und ihre Stellplätze flexibel und von der Lage her attraktiv sind, werden sie häufig benützt.

Es besteht jedenfalls ein hohes öffentliches Interesse an der Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen für solche Mobilitätsdienstleistungen in der Stadt Villach: Carsharing ist klimaschonend und platzsparend. Dadurch wird nachhaltige Mobilität weiter gefördert und der Parkdruck auf den Straßenraum verringert. Weiters ermöglicht Carsharing der Gesellschaft Mobilität, ohne jedoch ein eigenes Auto besitzen zu müssen, was sich positiv auf Chancengleichheit auswirkt und den niederschweligen Zugang zur Mobilität generell stärkt. Überhaupt sind Carsharing-Konzepte als sinnvolle Ergänzungen zu öffentlichen Verkehrsmitteln zu betrachten. Auf lange Sicht ist durch Carsharing jedenfalls ein Rückgang des lediglich individuell (privat) genutzten Kraftfahrzeugbestandes zu erwarten.

## **Gegebenheiten**

Wie ausgeführt, verlangt das Gesetz insbesondere, dass eine solche Verordnung die örtlichen Gegebenheiten ausreichend berücksichtigt. In der „Bewohnerparkzone Nord“ existieren rund 216 Abstellplätze in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone, in der „Bewohnerparkzone Süd“ rund 580. Erteilte „Bewohnerparkberechtigungen“ beanspruchen derzeit rund 45% dieser Abstellplätze. Es ist daher zweckmäßig und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten, die Zahl der Ausnahmegenehmigungen für den Personenkreis der gewerblichen Carsharing-Anbieter mit rund 5% der vorhandenen Abstellplätze zu deckeln (vgl. auch VfGH 17. Dezember 1993, B 1491/92). § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung tragen dem Rechnung. Beeinträchtigungen anderer Verkehrsinteressen sind durch diese Maßnahmen gerade nicht zu erwarten.

Hingegen ist die „Bewohnerparkzone Hausergasse“ bereits zu rund 74% mit Bewohnerparkberechtigungen ausgelastet, sodass der Personenkreis dort nicht ausgeweitet wird.

Das Vorliegen der in der Verordnung definierten Voraussetzungen ist – gleich wie bei Bewohnerparkberechtigungen – für jeden Antragsteller in einem

eigenständigen Verwaltungsverfahren gemäß § 45 Abs. 4a StVO zu prüfen. Sind die Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt, wird für höchstens zwei Jahre eine Berechtigungskarte ausgestellt, die im Kraftfahrzeug zu hinterlegen ist.

Die in § 2 Abs. 5 der Verordnung vorgesehene Notwendigkeit zur Zustimmung des Straßenerhalters und der Straßenverwaltung folgt aus § 98 Abs. 1 StVO beziehungsweise § 57 Abs. 1 Kärntner Gemeindestraßengesetz.

Bestehende Bewohnerparkzonen, gebührenpflichtige und nicht gebührenpflichtigen Kurzparkzonen sowie Parkgebührenverordnungen werden durch diese Verordnung nicht berührt. Zumal durch diese Verordnung lediglich der Personenkreis der Antragsberechtigten erweitert werden darf, wird in § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung auf die Verordnungen der Bewohnerparkzonen „Nord“ und „Süd“ dynamisch verwiesen (vgl. zur Zulässigkeit dynamischer Verweise desselben Normgebers etwa VfGH 30. Oktober 1996, B 1724/95).

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

# Anlage zur Verordnung 1/Str-V-131/2023

villach

## **PARKBERECHTIGUNG** **Gewerbliches Carsharing**

Kennzeichen:

**VI 274 FI**

Gültigkeit:

**31.12.2026**

Zonen-Berechtigung:

**NORD & SÜD**

Verordnung des Stadtsenates der Stadt Villach  
vom 22. November 2023, Zahl: 1/Str-V-131/2023.

